FMZ Drahthof GmbH&Co.KG

Bebauungsplan Nr. 17Ä3/39- Koblenzer Straße

Fachbeitrag Naturschutz

Kocks Consult GmbH • Stegemannstraße 32-38 • 56068 Koblenz • Tel.: +49 261 1302-0
Fax: +49 261 1302-400 • E-Mail: info@kocks-ing.de • Internet: www.kocks-ing.de

Inhaltsverzeichnis

1.	**Planungsanlass, Beschreibung des Vorhabens**	**3**
2.	**Bestandaufnahme und Bewertung**	**5**
2.1	Darstellung und Bewertung von Natur und Landschaft	5
2.1.1	Naturräumliche Lage und Relief	5
2.1.2	Boden / Wasser	5
2.1.3	Klima/Luft	6
2.1.4	Tiere/ Pflanzen/ Biotope/ biologische Vielfalt	6
2.1.5	Landschaftsbild / Ortsbild / landschaftsgebundene Erholung	9
2.1.6	Schutzgebiete	10
3.	**Darstellung der Wirkungen auf Natur und Landschaft**	**10**
4.	**Ergebnisse der Artenschutzfachlichen Bewertung, Auswirkungen Artenschutz**	**13**
5.	**Verzeichnis der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Bepflanzungsvorschläge**	**14**
6.	**Konflikt- / Maßnahmentabelle**	**16**
7.	**Ergebnisdarstellung**	**17**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersichtslageplan, geplanter Standort des neuen Lidl Marktes	4
Abb. 2	Luftbildausschnitt, geplanter Standort des neuen Lidl Marktes	4
Abb. 3	Heutige potentielle natürliche Vegetation	6
Abb. 4	Ausschnitt der Planzeichnung B-Plan Nr. 17Ä3/39 Koblenzer Str.	11
Abb. 5	Planung Umsiedlung LIDL-Markt und Verwaltungsgebäude DWS	13

1. Planungsanlass, Beschreibung des Vorhabens

Die FMZ Drahthof Lahnstein GmbH&Co.KG beabsichtigt östlich der Koblenzer Straße auf dem Gelände der Drahtwerke C.S. Schmidt GmbH, Koblenzer Str. 38 einen **neuen Lidl Markt** zu errichten. Der bestehende Markt westlich der Koblenzer Straße soll aufgegeben werden.

Dazu ist die **dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17** notwendig - wie bereits bei seiner zweiten Änderung geschehen - mit dem westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 39 gekoppelt. Unter der Bezeichnung 17Ä3/39 wird dieser Bebauungsplan ein einheitlich handhabbares Baurecht für alle Einzelhandelbetriebe entlang der Koblenzer Straße beinhalten.

Auf den neuen Grundstücksflächen befinden sich derzeit nicht mehr betriebsnotwendige Gebäude der Drahtwerke, die hier überwiegend vorhandenen alten Fabrikhallen sollen abgerissen werden. Auch wird im Zuge der geplanten Neuordnung das an der Koblenzer Straße vorhandene alte Verwaltungsgebäude der Drahtwerke abgebrochen.

Der neue Lidl Markt soll, südlich angrenzend an die Flächen des Globus-Baumarkts, auf einer Grundstücksfläche von 12.012 m² errichtet werden. Vorgesehen ist das Angebot des Lidl-Sortimentes auf einer Verkaufsfläche von ca. 1.690 qm.

Im Zuge der Planung sind auch **die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft** zu betrachten. Das Projektgebiet für die Neuerrichtung des Lidl Marktes **liegt innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes** und ist durch Produktionshallen, das Verwaltungsgebäude sowie die Erschließungsflächen der Drahtwerke Schmidt geprägt. Das Gelände ist durch diese Anlagen fast vollständig versiegelt.

Von den Drahtwerken genutzt wird derzeit lediglich noch das Verwaltungsgebäude an der Koblenzer Straße sowie die südlich an die Flächen des geplanten Lidl-Standortes angrenzenden Grundstücksbereiche (Hallen und Erschließungsflächen).

Auch das alte Verwaltungsgebäude soll abgebrochen werden. Der gesamte überplante Bereich der Drahtwerke liegt derzeit vollständig brach.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe unten, Abb. 4) umfasst insgesamt eine Fläche von **ca. 2,29 ha** und liegt in der Gemarkung Niederlahnstein.

Abb. 1 Übersichtslageplan, geplanter Standort des neuen Lidl Marktes

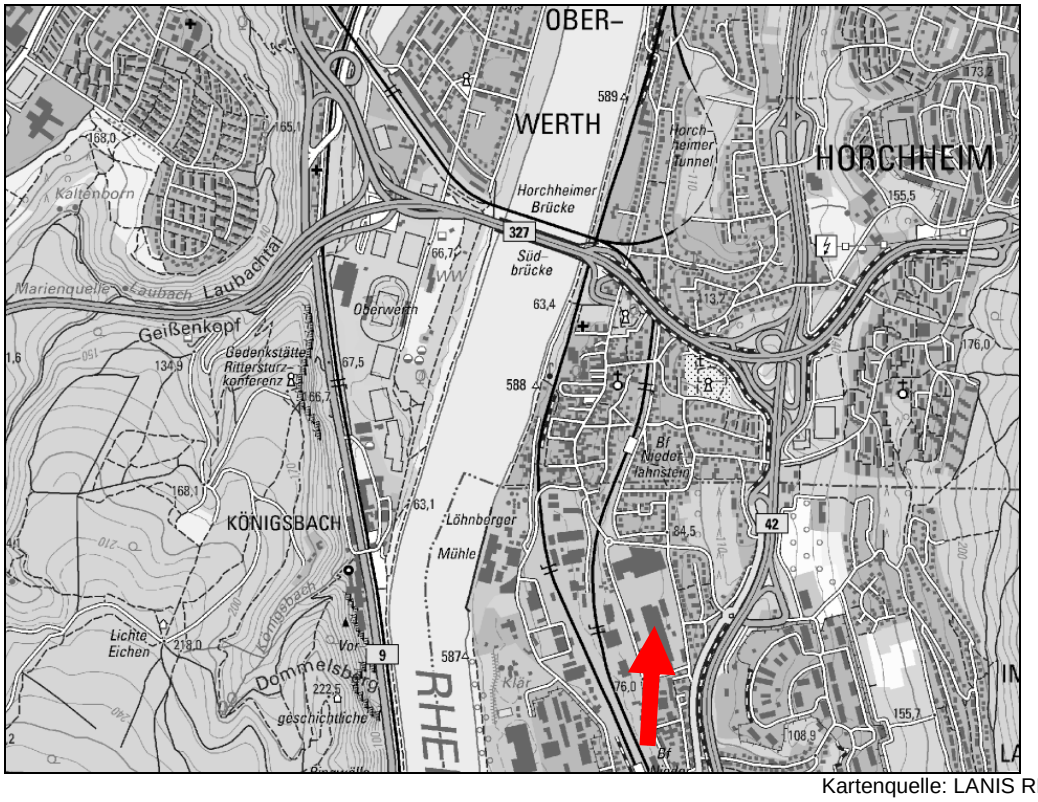

Kartenquelle: LANIS RLP

Abb. 2 Luftbildausschnitt, geplanter Standort des neuen Lidl Marktes

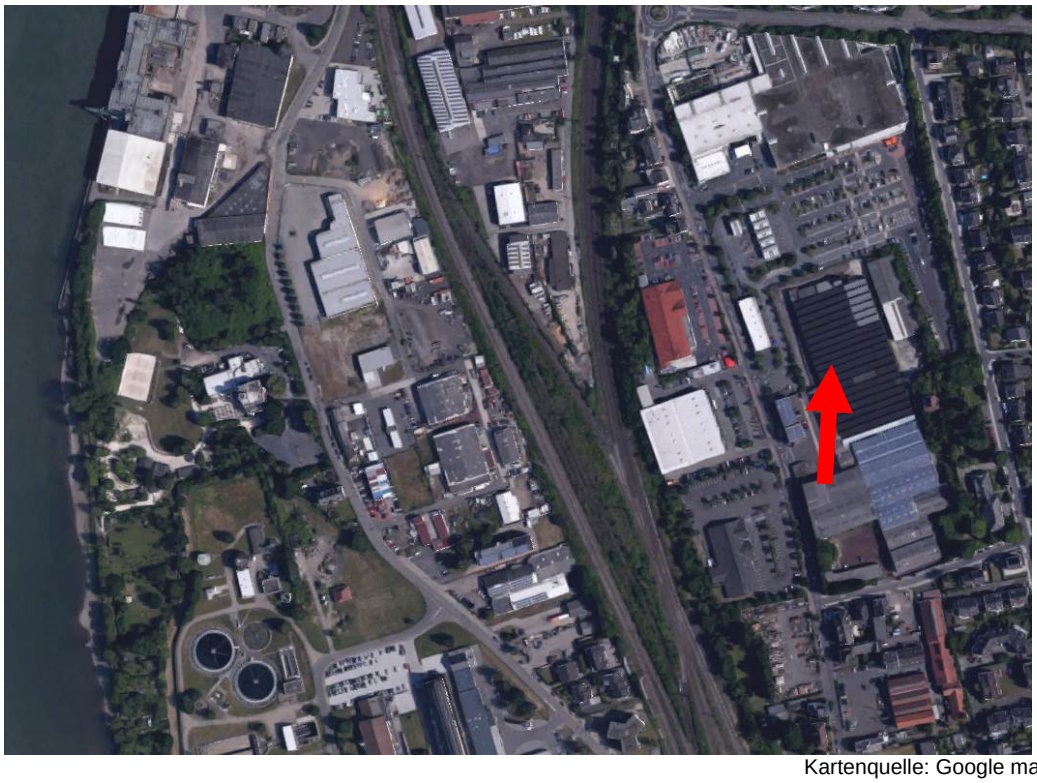

Kartenquelle: Google maps

2. Bestandaufnahme und Bewertung

2.1 Darstellung und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1.1 Naturräumliche Lage und Relief

Niederlahnstein liegt naturräumlich innerhalb der Großlandschaft Mittelrheingebiet, und hierin in der **Lahnsteiner Pforte (290.4)**.
„*An der Lahnsteiner Pforte durchbricht der Rhein den Quarzitriegel von Kühkopf und Horchheimer Höhe zum Mittelrheinischen Becken. Hier mündet auch die Lahn in den Rhein und drängt denselben gegen den steilen und felsigen Hunsrückabhang. Der Höhenunterschied zwischen der Talsohle und den beiden nur 4 km auseinander liegenden Gipfeln beträgt rund 300 m. Heute ist nahezu der gesamte Talboden von Siedlungs- und Verkehrsflächen eingenommen. Nur einige steile Terrassenbänder und Steilhänge an der Lahn sind mit Wald bedeckt. Sonst überwiegt Offenland in den verbliebenen unbebauten Bereichen. Der Siedlungsraum Koblenz-Neuwied-Andernach umfasst wesentliche Teile der Neuwieder Rheintalniederung und der* ***Lahnsteiner Pforte*** *sowie der östlich angrenzenden Landschaftsräume. Die Städte und Siedlungen Koblenz, Lahnstein, Bendorf, Neuwied und Andernach nehmen große Flächenanteile ein. Die Urbanisierung hat auch die kleineren Orte im Landschaftsraum erfasst, so dass sich beiderseits des Rheins Siedlungsbänder entlang der Hauptverkehrsachsen entwickelt haben.*“ (Text gemäß LANIS RLP)

Die Reliefenergie ist niedrig, das B-Plangebiet liegt in einer Höhe von **ca. 70 m über NN**.

2.1.2 Boden / Wasser

Boden
Im betrachteten Gebiet sind die Böden in ihrer ursprünglichen Ausbildung nicht mehr anzutreffen. Die Böden sind zu ca. 80-90% versiegelt oder teilversiegelt, die übrigen Bereiche anthropogen beeinträchtigt. Die Bedeutung des Schutzgutes Bodens ist daher mit **gering** zu bewerten.

Wasser / Hydrologie
Oberflächengewässer:
Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser:
Das B-Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.
Die devonischen Quarzite im Untergrund des betrachteten Bereiches würden bei intakten Böden eine geringe bis mittlere Grundwasserneubildungsrate von 86 mm/s aufweisen. Die Grundwasserüberdeckung ist ungünstig.[1]

Das Gebiet besitzt hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächengewässer keine, hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser eine **geringe** Leistungsfähigkeit.

[1] Internetseite: www.geoexplorer-wasser.rlp.de

2.1.3 Klima/Luft

Das Plangebiet mit naturräumlicher Lage am Rand des Mittelrheinischen Beckens ist durch die folgenden großklimatisch wirksamen Faktoren gekennzeichnet:

- jährliche Durchschnittstemperatur von 10,8 °C
- jährliche Niederschlagsmenge von 550 bis 650 mm
- vorherrschende Westwinde
- Kältester Monat ist mit einer Temperatur von 2,7 °C der Januar
- wärmster Monat der Juli mit einem Schnitt von 19,5 °C

Kaltluftentstehung und Kaltlufttransport sind für die klimatische Ausgleichsfunktion eines Raumes von großer Bedeutung. Kaltluftentstehungsgebiete sind im B-Plangebiet jedoch nicht vorhanden, da der Bereich zum größten Teil versiegelt ist. Als Vorbelastungen sind im wesentlichen die Kfz - Ströme entlang der Hauptverkehrswege (Koblenzer Straße und B 42) und die städtische Grundbelastung aus den Wohn- und Gewerbegebieten anzusehen, welche zu Schadstoffemissionen führen. Dem Plangebiet wird daher stadtklimatisch insgesamt eine **geringe Bedeutung** zugemessen.

2.1.4 Tiere/ Pflanzen/ Biotope/ biologische Vielfalt

Heutige potentielle natürliche Vegetation[2]
Das B-Plangebiet zählt zu der Kartierungseinheit **Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald (BC).**[3]

Abb. 3 Heutige potentielle natürliche Vegetation

[2] Vegetation, die sich auf einem Standort ausschließlich aufgrund der natürlichen Grundlagen (Gestein, Klima, Boden, Wasserversorgung usw.), d.h. ohne fortdauernde menschliche Eingriffe einstellen würde.
[3] Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, **LANIS**

Reale Vegetation / Bestand

Der Planbereich ist zu ca. 80-90% versiegelt durch Straßen, Parkplätze, Gebäude und sonstige Flächen. Am östlichen Rand des Bereiches befindet sich ein Gehölzstreifen, außerdem sind verschiedene, kleinere Pflanzenbeete vorhanden, die teilweise mit Einzelbäumen bestanden sind.

Die nachfolgend aufgelisteten Biotoptypen wurden im Zuge der Bestandskartierung im **Juni 2016** erfasst und sind im **Bestandsplan** dargestellt. Die verwendeten Biotoptypenkürzel und Benennung erfolgen gemäß der Erfassungseinheiten des „OSIRIS“ Projektes.

Biotoptyp	Beschreibung / Foto	Bewertung der Biotoptypen (Bedeutung im Naturhaushalt)[4]
BD3 Gehölzstreifen Am östlichen Rand des B-Planbereiches befindet sich ein Gehölzstreifen, der das B-Plangebiet zum Parkplatz des Globus-Marktes hin begrenzt.	 Das Gehölz setzt sich aus folgenden Baum- und Straucharten zusammen: Berg-Ahorn, Espe, Gemeiner Flieder, Salweide, Baumweiden, Walnussbaum/jungwuchs	mittel
BF3 Einzelbäume	 In verschiedenen Bereichen des Plangebietes stocken in den vorhandenen Pfanzenbeeten Einzelbäume unterschiedlicher Größen u. Arten: Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Walnuss, Kirschbäume, mit Stammdurchmessern zw. 15 u. 30 cm.	mittel

[4] Die Bewertung erfolgte anhand einer vierstufigen Bewertungsscala: sehr gering, gering, mittel, hoch

Biotoptyp	Beschreibung / Foto	Bewertung der Biotoptypen (Bedeutung im Naturhaushalt)[4]
HM5 Pflanzenbeet	 In den Pflanzenbeeten stocken neben den oben beschriebenen Einzelbäumen verschiedene Ziersträucher und Stauden, teilweise schreitet auch die natürliche Sukzession voran.	mittel-gering
HM8 Staudenreiche Fläche	 In zwei kleineren Bereichen westlich des oben beschriebenen Gehölstreifens haben sich Hochstauden entwickelt.	mittel
HN1 Gebäude		sehr gering

Biotoptyp	Beschreibung / Foto	Bewertung der Biotoptypen (Bedeutung im Naturhaushalt)[4]
VA0 versiegelte Flächen	Straßen, Parkplätze, sonstige versiegelte Flächen Ohne Foto	sehr gering
VB0 teilversiegelte Flächen hier: Pflaster mit Krautflur		gering

2.1.5 Landschaftsbild / Ortsbild / landschaftsgebundene Erholung

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des Stadtteils Niederlahnstein (Stadt Lahnstein) in einem urban geprägten Raum befindet, sind das Schutzgut "Landschaftsbild" und die landschaftsgebundene Erholung nicht betroffen.

Der Geltungsbereich ist derzeit zum größten Teil versiegelt und mit Gebäuden und Gewerbehallen bestanden. Randlich befindet sich ein Gehölzstreifen, außerdem sind verschiedene, kleinere Pflanzenbeete vorhanden, die teilweise mit Einzelbäumen bestanden sind.

Im Plangebiet soll in ein neuer LIDL Markt mit Parkplätzten errichtet werden. Die Parkplatzbereiche werden begrünt (siehe unten Abb. 5). Der derzeitige Versiegelungsgrad im Geltungsbereich wird sich nicht erhöhen. Das Ortsbild wird sich mit Sicht von der Koblenzer Straße nicht verändern. Die Einsehbarkeit in den Bereich von der Christian-Seb.-Schmidt-Str. aus bleibt nach wie vor erschwert durch den vorhandenen Gehölzstreifen, der sich entlang dieser Straße befindet.

2.1.6 Schutzgebiete

Im betrachteten Bereich und der direkten Umgebung befinden sich **keine:**

Naturschutzgebiete (NSG)	Naturdenkmäler
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Vogelschutzgebiete
geschützte Landschaftsbestandteile	FFH-Gebiete
Flächen des Biotopkatasters Rheinland Pfalz	

Der B-Planbereich liegt innerhalb des Naturparks Nassau, jedoch außerhalb der Kernzonen des Naturparks.

3. Darstellung der Wirkungen auf Natur und Landschaft

Wenn auf Grund der Aufstellung, **Änderung** und Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 (1) BNatSchG).

Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, wenn (a) die **Eingriffe** bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder (b) **zulässig waren**. Im Rahmen einer Überplanung durch einen Bebauungsplan sind die bisherigen, innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Stichwort: Innenbereich) zulässigen Vorhaben (sog. § 34-Fälle nach BauGB) und Vorhaben **innerhalb des bisher rechtskräftigen B-Planbereichs** (§ 30 BauGB) **somit von der Eingriffsregelung in der Regel freigestellt**. Dieses gilt auch, wenn

- die Bebauung/ Nutzungsmöglichkeit nach § 34 /§ 30 BauGB nicht vollzogen wurde,
- im „alten“ Bebauungsplan die Eingriffsregelung nicht berücksichtigt wurde und
- die vorhandene Bebauung nach § 34 BauGB unrechtmäßig entstanden wäre, da dieses für die Beurteilung nach § 34 BauGB nicht relevant ist.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17Ä3/39 Koblenzer Straße wird nur der Bereich **SO-5** (sonstige Sondergebiete) siehe Abbildung unten, überplant, hier entsteht der neue LIDL-Markt incl. Parkplätze. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die in diesen Bereich durch die Überplanung entstehen sind jedoch zulässig, da der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr.17 rechtskräftig ist. Die Bereiche **SO-2** u. **SO-4** sowie die **öffentliche Verkehrsfläche** erfahren keine Änderung, Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeschlossen.

Abb. 4 Ausschnitt der Planzeichnung B-Plan Nr. 17Ä3/39 Koblenzer Str.

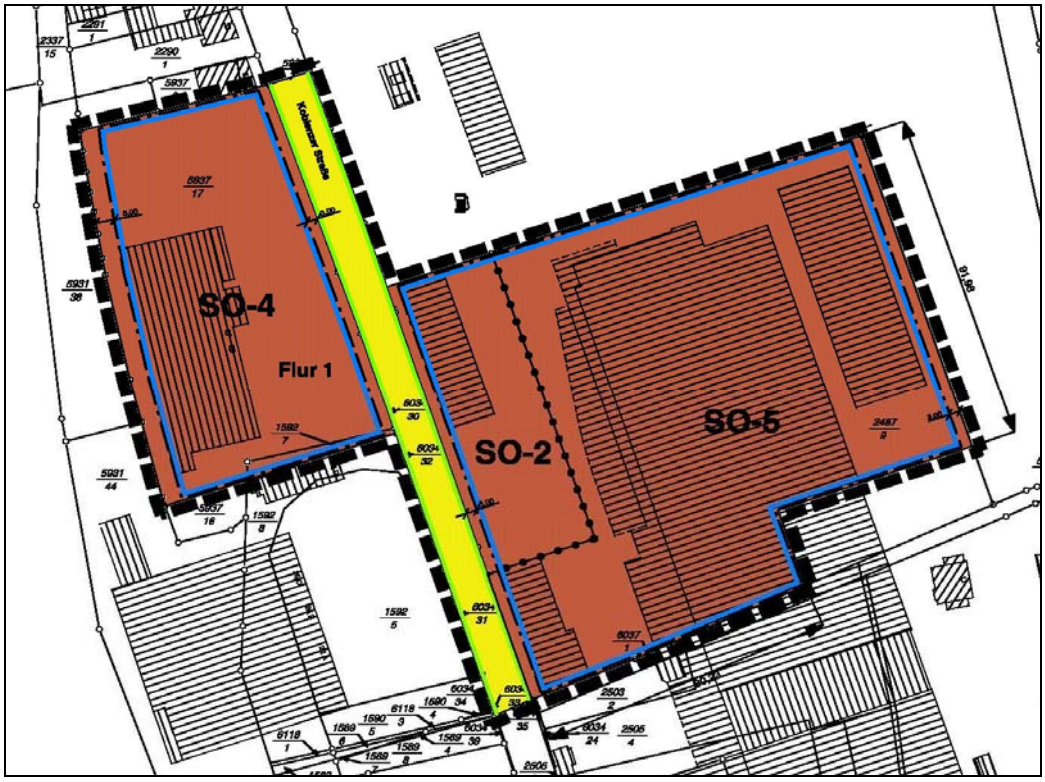

Die Umgestaltung des betroffenen Bereiches in das sonstige Sondergebiet SO-5 beinhaltet die nachfolgend genannten Auswirkungen:

Konflikt 1: Schutzgut Biotope und Arten
Es entstehen folgende Biotopverluste.

- Gehölzstreifen (BD3) ca. 645 m²
- Einzelbäume (BF3) 1 Stück
- Pflanzenbeet (HM5) ca. 60 m²
- Staudenreiche Fläche (HM8) ca. 46 m²
- Teilversiegelte Fläche (Pflaster mit Krautflur) ca. 265 m²

Summe: **ca. 1.016 m²**

Diese Auswirkungen bedeuten bei Berücksichtigung der hohen Vorbelastung des betroffenen Bereiches eine geringe Erheblichkeit.[5]

Schutzgut Boden/Wasser
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Wasser entstehen nicht, da im Planungszustand die unversiegelte Fläche größer ist als im vorhandenen Zustand, jeweils bezogen auf die im Bestands-u. Konfliktplan abgegrenzte Wirkfläche (= **SO-5** sonstige Sondergebiete).

[5] Die Beurteilung der Auswirkungen / Beeinträchtigungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

	Bestand	**Planung[6]**
Gesamt, davon	12.012 m²	12.012 m²
- Versiegelte Fläche	10.996 m²	9.607 m²
- Unversiegelte Fläche	1.016 m²	2.405 m²

Schutzgut Klima /Luft

Die Emissionen von Baumaschinen (Stäube, Schadstoffe) im Baustellennahbereich beschränken sich auf die Bauzeit, die Wirkungen werden als **nicht erheblich** eingestuft.

Stadtbild

Visuelle und akustische Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Bauzeit, die Wirkungen werden als **nicht erheblich** eingestuft.

[6] nach Angabe durch die Bauleitplanung

Abb. 5 Planung Umsiedlung LIDL-Markt und Verwaltungsgebäude DWS

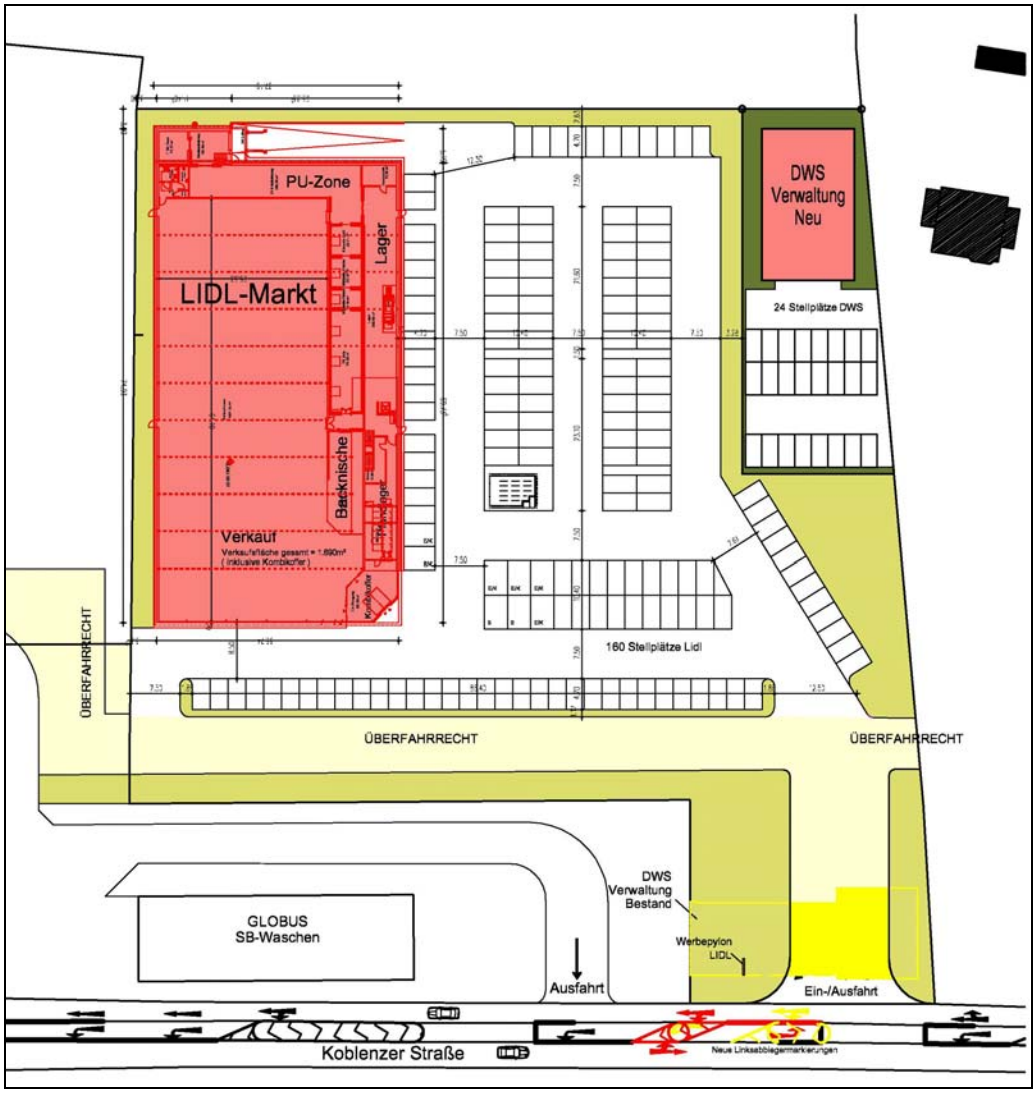

4. Ergebnisse der Artenschutzfachlichen Bewertung, Auswirkungen Artenschutz

Durch das „*Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung*“ (BLU, Darmstadt) wurde eine **Artenschutzfachliche Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf Fledermäuse und einheimische Vogelarten** durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

*„Mit Ausnahme eines wohl eher zufälligen Einflugs einer Zwergfledermaus in die große Fabrikhalle haben sich **keine Hinweise auf einen Fledermausbesatz** oder auf eine frühere Quartiernutzung an/in den Gebäuden ergeben. Gleichwohl potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden sind. Dabei handelt es sich aber wahrscheinlich ausschließlich um Tagesverstecke von Einzeltieren, also keine von größeren Männchengesellschaften oder gar von Wochenstu-*

benverbänden genutzten Quartiere. Zumindest im Bereich der Fassaden sind diese Verstecke dem Sommerquartiertyp zuzuordnen. Wegen der fehlenden Wärmeisolierung eignen sie sich kaum zur Überwinterung.

*Bezogen auf einheimische Vogelarten ist festzustellen, dass die beiden Fabrikhallen von **Gebäudebrütern** genutzt werden. **Nestanlagen** finden sich sowohl an den Fassaden als auch in den Innenräumen. Eine Nutzung des Verwaltungsgebäudes konnte dagegen nicht festgestellt werden.*

*Insgesamt haben die Untersuchungen keine Hinweise darauf ergeben, dass mit dem **geplanten Gebäudeabbruch (außerhalb der Brutzeit!)** ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird.*

*Auch wenn die Gebäude von einheimischen Vogelarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden, resultiert aus dem Abbruch der Objekte keine Verbotsverletzung, weil im Umfeld Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Und der Verlust der Fortpflanzungsstätten zudem **durch künstliche Nisthilfen kompensiert** werden kann.*

Im Hinblick auf Fledermäuse kann durch die rein visuelle Überprüfung der Gebäudeobjekte zwar nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Fabrikhallen eine relevante Bedeutung als Quartiere haben, dem Eindruck und dem Ergebnis der Begehungen zufolge ist dies aber eher nicht zu erwarten. Zumindest haben sich hierfür keine triftigen Verdachtsmomente ergeben.
Insofern erscheinen weitergehende Untersuchungen wie beispielsweise nächtliche Kontrollen mit Ultraschalldetektoren und/oder das Aufstellen von automatischen Rufaufzeichnungsgeräten (Batrecordern) nicht zwingend erforderlich. Können aber andererseits zur Absicherung der bisherigen Ergebnisse beitragen."

5. Verzeichnis der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Bepflanzungsvorschläge

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

V 1	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: Gehölzfällungen sind im Winter außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (d.h. keine Fällung zwischen dem 1. März und dem 30. September gemäß § 39 BNatSchG).
V 2	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: der Abbruch der vorhandenen Gebäude ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (d.h. kein Abbruch zwischen dem 1. März und dem 30. September)
V 3	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: Anbringen/Aufhängen von 10 künstlichen Nisthilfen/Nistkästen (Halbhöhle z.B. für Hausrotschwanz)

Bepflanzungsvorschläge

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von ca. **1.016 m²** an vorhandenen Strukturen und sonstigen Flächen (Gehölzstreifen, 1 Einzelbaum, Pflanzenbeete, Staudenreiche Flächen, teilversiegelte Fläche/Pflaster mit Krautflur, s.o.).

Im Planungszustand stehen **2.405 m² an Grünfläche** zur Verfügung, siehe auch Abb. 5.und Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmenvorschläge.

Als **Bepflanzungsvorschlag** ist angedacht diese Grünflächen mindestens zur Hälfte mit Gehölzen zu bepflanzen. Durch diese Gehölzpflanzungen werden auch gleichzeitig neue Brutplätze für Vögel geschaffen (Pflanzungen sind artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich).

Bepflanzungsvorschlag

Anlage eines geschlossenen Gehölzbestandes, Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Schwarzer Holunder, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Haselnuss, Feldahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche, Hainbuche)

Anpflanzung von Einzelbäumen (Winterlinde, Spitzahorn, Vogelkirsche)

Anlage von Strauchbeständen (lockere Strauchpflanzung, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Haselnuss, Hundsrose)

6. Konflikt- / Maßnahmentabelle

In der folgenden Tab. werden die Konflikte den Maßnahmen des Naturschutzes u. der Landschaftspflege gegenübergestellt.

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Art der Beeinträchtigungen der betroffenen Werte u. Funktionen	Betroffene Werte in m²	Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme m²
K 1	Schutzgut Biotope und Arten. Es entstehen folgende Biotopverluste: Gehölzstreifen (BD3) Einzelbäume (BF3) Pflanzenbeet (HM5) Staudenreiche Fläche (HM8) Teilversiegelte Fläche (Pflaster mit Krautflur) Summe:	 645 m² 1 Stück 60 m² 46 m² 265 m² 1.016 m²	Bepflanzungsvorschläge	Anlage eines geschlossenen Gehölzbestandes, Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Schwarzer Holunder, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Haselnuss, Feldahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche, Hainbuche) Anpflanzung von Einzelbäumen (Winterlinde, Spitzahorn, Vogelkirsche) Anlage von Strauchbeständen (lockere Strauchpflanzung, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Haselnuss, Hundsrose)	mindestens 1.200 m²
K 2	Artenschutzrechtliche Konflikte (siehe auch: „Artenschutzfachliche Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf Fledermäuse und einheimische Vogelarten“)		V 1	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: Gehölzfällungen sind im Winter außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (d.h. keine Fällung zwischen dem 1. März und dem 30. September gemäß § 39 BNatSchG).	--
			V 2	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: der Abbruch der vorhandenen Gebäude ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (d.h. kein Abbruch zwischen dem 1. März und dem 30. September)	--
			V 3	Vermeidungsmaßnahme für Vögel: Anbringen/Aufhängen von 10 künstlichen Nisthilfen/Nistkästen (Halbhöhle z.B. für Hausrotschwanz)	10 Stück

7. Ergebnisdarstellung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bebauungsplanänderung (Neubau LIDL Markt, Neubau Verwaltungsgebäude DWS) wurden die Umweltbelange erhoben und bewertet sowie die planungsbedingten Auswirkungen/Konflikte abgeschätzt und Bepflanzungsvorschläge dargestellt.

Erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen werden planungsbedingt nicht erwartet, insbesondere da die baulichen Eingriffe bereits aufgrund der bisherigen Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 Koblenzer Straße zulässig waren.

Auch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist bei Umsetzung aller oben genannter Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5 und 6) nicht zu erwarten.

Aufgestellt
Koblenz August 2016

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure

i. V. Dipl. Ing. Michael Mansfeld i. A. Dipl.-Biol. Erika Tönnes